

***Ihr Finanzamt informiert:  
nachträgliche ordentlichen Veranlagung in der Schweiz***

Am 1. Januar 2021 trat in der Schweiz die Quellensteuerreform in Kraft. Unter anderem wurden Änderungen beim Verfahren zur Tarifkorrektur oder zur Nachbesteuerung zum ordentlichen Tarif vorgenommen. Die Bestimmungen mussten angepasst werden, weil sie nicht dem Gleichbehandlungsgebot nach dem Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU entsprachen.

Daher können erstmals alle AusländerInnen anstelle der Quellenbesteuerung eine nachträglich ordentliche Veranlagung beantragen. Die Frist endet am 31. März des Folgejahres. Voraussetzung ist, dass 90% der Einkünfte in der Schweiz erzielt werden. Die Neuregelung betrifft ausschließlich nationales Recht in der Schweiz.

Für Grenzgänger im Sinne des Art. 15a DBA Schweiz kommt diese Regelung nicht zum Tragen. Nach Art. 15a DBA Schweiz verbleibt das Besteuerungsrecht und damit die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen in Deutschland. Die in der Schweiz erhobene Abzugssteuer wird wie bisher in Höhe von maximal 4,5 % auf die deutsche Steuer angerechnet (Kreisschreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019 unter 4.6).

**! Bitte beachten:**

**- Das nachträglich ordentliche Verfahren in der Schweiz befreit nicht von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland.**

- Sollte es aufgrund eines Antrags zur nachträglich ordentlichen Besteuerung zu einer Erstattung von Quellensteuer in der Schweiz kommen, kann auf die deutsche Einkommensteuer nur die niedrigere Quellensteuer angerechnet werden.

**Die Höhe der insgesamt zu zahlenden Einkommensteuer verringert sich nicht.**

- Im Falle eines Antrags auf nachträglich ordentliche Veranlagung in der Schweiz muss dies bei der Steuererklärung in Deutschland angegeben werden. Der Schweizer Steuerbescheid mit der gezahlten Quellensteuer ist einzureichen.